jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/6/24 12Os63/99, 12Os112/99, 7Ob253/00g, Ds1/01, 7Ob180/02z, 7Ob137/04d, 11Os3/05h, 13Os7

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1999

Norm

StPO §5 A
StPO §281 Abs1 Z5 A
StPO §353

Rechtssatz

Die materielle Rechtskraft eines strafgerichtlichen Schuldspruchs bewirkt, dass dadurch - vorbehaltlich einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens - für den Rechtskreis des Angeklagten mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann, bindend festgestellt ist, dass der Verurteilte die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Er kann sich aus diesem Grund gegenüber niemandem darauf berufen, dass er die Tat, deretwegen er strafgerichtlich verurteilt wurde, tatsächlich nicht begangen hätte.

Entscheidungstexte

- 12 Os 63/99
  Entscheidungstext OGH 24.06.1999 12 Os 63/99
- 12 Os 112/99
  Entscheidungstext OGH 28.10.1999 12 Os 112/99
  nur: Die materielle Rechtskraft eines strafgerichtlichen Schuldspruchs bewirkt, dass dadurch - vorbehaltlich einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens - für den Rechtskreis des Angeklagten mit absoluter Wirkung, somit gegenüber jedermann, bindend festgestellt ist, dass der Verurteilte die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. (T1)
- 7 Ob 253/00g
  Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 253/00g
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 73/200
- Ds 1/01
  Entscheidungstext OGH 05.09.2001 Ds 1/01
- 7 Ob 180/02z
  Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 180/02z

Vgl auch; Beisatz: Diese absolute Wirkung der materiellen Rechtskraft des strafgerichtlichen Schuldspruchs könnte nur durch eine erfolgreiche Wiederaufnahme beseitigt werden. (T2)

- 7 Ob 137/04d
  Entscheidungstext OGH 06.07.2004 7 Ob 137/04d
  Vgl auch; Beis wie T2
- 11 Os 3/05h
  Entscheidungstext OGH 08.03.2005 11 Os 3/05h
  Auch; nur T1; Beisatz: Strafbares Verhalten anderer Personen ist - ebenso wie allfällige weitere, nicht verfahrensgegenständliche Straftaten des Verurteilten - von der Feststellungswirkung nicht umfasst. (T3)
- 13 Os 72/06x
  Entscheidungstext OGH 13.09.2006 13 Os 72/06x
  Auch; nur T1; Beis wie T3; Beisatz: Im Verfahren gegen einen anderen Angeklagten ist den Tatrichtern (im Falle der Verlesung) allerdings eine Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung geboten (WK-StPO § 281 Rz 430). (T4)
- 2 Ob 101/12k
  Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 101/12k
  Auch; Auch Beis wie T2
- 13 Os 81/15h
  Entscheidungstext OGH 23.09.2015 13 Os 81/15h
- 13 Os 140/15k
  Entscheidungstext OGH 18.12.2015 13 Os 140/15k
  Auch
- 13 Os 127/16z
  Entscheidungstext OGH 28.06.2017 13 Os 127/16z
  Auch
- 13 Os 64/17m
  Entscheidungstext OGH 06.09.2017 13 Os 64/17m
  Auch; Beisatz: Konnte der belangte Verband im Verfahren gegen den Beschuldigten zu den Vorwürfen, für die er verantwortlich erklärt werden könnte, Stellung nehmen und konnte er den Schuldspruch seines Entscheidungsträgers auf gleiche Weise wie dieser bekämpfen, erstreckt sich die Bindungswirkung auch auf ihn. (T5)
- 11 Os 64/17x
  Entscheidungstext OGH 14.11.2017 11 Os 64/17x
  Auch
- 11 Os 77/17h
  Entscheidungstext OGH 17.10.2017 11 Os 77/17h
  Vgl
- 13 Os 25/18b
  Entscheidungstext OGH 09.05.2018 13 Os 25/18b
  Auch; Beis wie T5
- 14 Os 19/18b
  Entscheidungstext OGH 03.08.2018 14 Os 19/18b
  Auch; Beisatz: Ein im Entscheidungszeitpunkt nicht rechtskräftiges (Straf-)Urteil, sofern nichts anderes bestimmt ist, kann keine Rechtswirkungen, insbesondere keine Feststellungswirkung in einem anderen Strafverfahren, entfalten. (T6)
- 13 Os 128/20b
  Entscheidungstext OGH 19.05.2021 13 Os 128/20b
  Vgl; Beis wie T5
- 13 Os 24/21k
  Entscheidungstext OGH 12.01.2022 13 Os 24/21k
  Vgl; Beis nur wie T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112232

Im RIS seit

24.07.1999

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at